Die revidierte TrinkwV
- was ist neu und für die Labore wichtig?

Dr. Karin Gerhardy
Referentin Wassergüte

2. März 2011
12. Jahrestagung Trinkwasserringversuche NRW-Nds

DVGW

Erste Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001

Anlass der Überarbeitung

TrinkwV 2001 ist eine gute und im Wesentlichen hinreichende rechtliche Grundlage für den Bereich „Trinkwasser“, aber einige Passagen sind verbesserungsbedürftig.

- Klarstellungen
- Genauere Anpassung an Vorgaben der 98/83/EG
- Änderung von Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben
- Schließung von – gesundheitspolitisch relevanten - Regelungslücken
- Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt und Kenntnisstand
- Änderungen mit dem Ziel der Entbürokratisierung

Allgemeines

Neue Bezeichnungen

- Trinkwasser (anstelle von „Wasser für den menschlichen Gebrauch“)
- Trinkwasser-Installation (anstelle von „Hausinstallation“)
- Wassertransport-Fahrzeuge (anstelle von „Tankfahrzeugen“)
- Umfassende Untersuchungen (anstelle von „periodischen Untersuchungen“)

§ 2 *Anwendungsbereich*

Die Trinkwasserverordnung gilt nicht für….

….

3. Schwimm- und Badebeckenwasser,

4. Wasser, das sich in wasserführenden, an die Trinkwasser-Installation angeschlossenen Apparaten befindet, die
   a.) entsprechend den a.a.R.d.T. nicht Teil der Trinkwasser-Installation sind und
   b.) mit einer den a.a.R.d.T. entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgerüstet sein müssen.

   und das sich hinter einer Sicherungseinrichtung nach Buchstabe b befindet.

§ 3 (2) *Begriffsbestimmungen*
Neueinteilung der Wasserversorgungsanlagen

a.) zentrale Wasserwerke (WVA ≥ 10 m³/d oder ≥ 50 Personen)
b.) dezentrale kleine Wasserwerke (WVA < 10 m³/d oder < 50 Personen, gewerblich oder öffentlich)
c.) Kleinanlagen zur Eigenversorgung (WVA <10 m³/d)

d.) mobile Versorgungsanlagen (WVA in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen)
e.) ständige Wasserverteilung / Trinkwasser-Installationen (WVA mit Abgabe von Trinkwasser aus Anlage a oder b)
f.) zeitweise Wasserverteilung

§ 3 *Begriffsbestimmungen*

Neue Definitionen:
- Wasserversorgungsgebiet,
- Rohwasser,
- Aufbereitungsstoffe
- gewerbliche Tätigkeit
- öffentliche Tätigkeit
- technischer Maßnahmewert

§ 3 *Begriffsbestimmungen*

„(2) Die durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgelegten Werte, die einzuhalten sind, berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analyse- und Probennahmeverfahren.“

(durch Bundesrat in die Novelle der TrinkwV eingebracht)

§ 4 Allgemeine Anforderungen

Anpassung an das IfSG:

„frei von Krankheitserregern“

wird zu

(1) „Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass ….. eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist.

§ 5 Mikrobiologische Anforderungen

Anpassung an das IfSG:

„(1) Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger…., die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.“

Analog Chemie:

Neu: Minimierungsgebot für bestimmte Mikroorganismen

„(4) Konzentrationen von Mikroorganismen, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, sollen so niedrig gehalten werden, wie dies nach den a.a.R.d.T. mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung von Einzelfällen möglich ist.“

Änderungen § 9 und § 10

Aus § 9 wurden §§ 9 und 10

§ 9 ***Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen sowie des Erreichens oder der Überschreitung von technischen Maßnahmewerten***

§ 10 ***Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter***

sowie Streichung des alten § 10 „*Besondere Abweichungen für Wasser für Lebensmittelbetriebe*“, klare Abgrenzung zwischen Lebensmittel- und Trinkwasserrecht

§ 9

(1) Bezug auf Wasserversorgungsgebiete (WVG)
(3) Unterbrechung und Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung unter Beachtung der a.a.R.d.T.

Bei GW-Überschreitungen bestimmter Parameter (§ 6 Chemische Parameter) in Eigenversorgungsanlagen kann GA nach Prüfung des Einzelfalles und nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde von Maßnahmen absehen, wenn gesundheitlich nicht bedenklich und unverhältnismäßig (§9 (4))

§ 9 (6) Generalklausel: Grundlage für Entscheidungen des GA bei „nichtgelisteten“ Stoffen oder Mikroorganismen

§ 9

Bei Abweichungen von Indikatorparametern:

Anordnung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der TW-Qualität durch GA (5)

ABER:

➔ nach Prüfung des Einzelfalls,

* wenn keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist
* und die Reinheit und Genusstauglichkeit nicht beeinträchtigt
* und Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien nicht zu erwarten ist

Möglichkeit, von Maßnahmen abzusehen (*BR*)

§ 9 *zu Trinkwasser-Installationen*

(7) GW-Überschreitung (§§ 5 bis 7) durch TW-Installation oder deren unzulängliche Instandhaltung

➔ Anordnung von Maßnahmen zur Abwehr von möglicherweise resultierenden gesundheitlichen Gefährdungen

(8) Legionellen: bei Erreichen oder Überschreitung des Technischen Maßnahmenwertes

➔ GA kann anweisen, dass durch Unternehmer oder sonstigen Inhaber der TW-Installation unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Ortsbesichtigung und Gefährdungsanalyse/Überprüfung der Einhaltung der a.a.R.d.T. durchführt oder durchführen läßt.

➔ GA prüft, ob und wann Maßnahmen zu ergreifen sind und ordnet diese ggf an.

§ 14 Untersuchungspflichten

Häufigkeit der Untersuchungen: Anpassung an TW-RL

WVA § 3 Nr 2 Buchstabe a und b:

Umfang und Häufigkeit sinngemäß nach Anlage 4

Probenahmeplanung ist mit Gesundheitsamt abzustimmen

WVA § 3 Nr 2 Buchstabe c, d (gewerblich oder öffentlich) und f:

bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen durchzuführen sind (Bezug auf § 14 Absatz 1 Nummer 1 bis 5)

(6) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach den Absätzen 1, 3, 4 und 5 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die in einer aktuell bekannt gemachten Landesliste nach § 15 Absatz 4 Satz 2 gelistet ist.

§ 15 Untersuchungsstellen

Untersuchungen einschl. der Probennahmen gemäß der TrinkwV 2001 dürfen nur von solchen Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die

- die Vorgaben nach Anlage 5 einhalten
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik arbeiten
- über ein System der internen Qualitätssicherung verfügen
- sich mindestens einmal jährlich an externen Qualitätssicherungsprogrammen erfolgreich beteiligen
- über Personal verfügen, das für die entsprechende Tätigkeit hinreichend qualifiziert ist, und
- durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union für Trinkwasseruntersuchungen akkreditiert sind. (➔ *Umsetzung EU-Dienstleistungsrili*)

Die zuständige oberste Landesbehörde hat eine Liste der im jeweiligen Land tätigen Untersuchungsstellen, (…) bekannt zu machen. Das mit der Listung verbundene Recht zur Trinkwasseruntersuchung gilt bundesweit.

§ 19 Überwachung

- Gesundheitsamt kann Untersuchungsstelle bestimmen (muss vom WVU unabhängig sein)
- Die zuständige oberste Landesbehörde kann bestimmen, ob und welche über §15 (2) Satz 1 hinausgehenden Anforderungen das Gesundheitsamt für die Auftragsvergabe einer Überwachungsuntersuchung zu prüfen hat
- Überwachungsuntersuchungen **dürfen nicht** mehr durch Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die bereits die Betreiberuntersuchungen durchgeführt haben

§ 20 Anordnungen des Gesundheitsamtes

(1)

… kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage

1. die zu untersuchenden Proben von einer bestimmten Untersuchungsstelle an bestimmten Probennahmestellen nach bestimmten technischen Vorgaben zur Durchführung und zu bestimmten Zeiten zu entnehmen oder entnehmen zu lassen haben.

§ 11 Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

- Starre Verweisung auf §-11-Liste statt bisheriger dynamischer Verweisung
- Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (und im UBA-Internet) ➔ Rechtssicherheit hinsichtlich der gültigen Fassung
- Verfahrensregelungen
- Gleichwertigkeitsklausel, Bewertungsmaßstab: Deutsches Schutzniveau

§ 12 Aufbereitung in besonderen Fällen wurde in die § 11 Liste aufgenommen

§ 24 Straftaten

Immer noch Strafbewehrung jeglicher Verstöße gegen § 11 Absatz 1

(über Verweis § 24(1) auf § 11 (7) Satz 2)

➔ keine Möglichkeit der strafbefreienden Anzeige an das GA, keine Ausnahmen durch GA zulässig

§ 11 Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

(1) Während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind. Die Liste hat bezüglich der Verwendung dieser Stoffe Anforderungen zu enthalten über die

1. Reinheit,
2. Verwendungszwecke, für die sie ausschließlich eingesetzt werden dürfen,
3. zulässige Zugabe,
4. zulässigen Höchstkonzentrationen von im Trinkwasser verbleibenden Restmengen und Reaktionsprodukten,
5. sonstige Einsatzbedingungen.

Sie enthält ferner die Mindestkonzentration an freiem Chlor, Chlordioxid oder anderer Aufbereitungsstoffe zur Desinfektion nach Abschluss der Desinfektion. In der Liste wird auch der erforderliche Untersuchungsumfang für die Aufbereitungsstoffe spezifiziert; zur Desinfektion von Trinkwasser dürfen nur Verfahren zur Anwendung kommen, die einschließlich der Einsatzbedingungen, die ihre hinreichende Wirksamkeit sicherstellen, in die Liste aufgenommen wurden.

….

§ 17 Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

(1) Für die Neuerrichtung oder die Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, die Aufbereitung oder die Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die in Kontakt mit Wasser Stoffe nicht in solchen Konzentrationen abgeben, die höher als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar sind. Weiterhin dürfen Werkstoffe und Materialien den nach dieser Verordnung vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit nicht unmittelbar oder mittelbar mindern oder den Geruch oder den Geschmack des Wassers verändern. **Bei der Planung, dem Bau und Betrieb der in Satz 1 genannten Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.** Dies kann für die dabei betroffenen Verfahren und Produkte insbesondere sichergestellt werden, indem durch einen akkreditierten Branchenzertifizierer zertifizierte Verfahren und Produkte eingesetzt werden.

(eingebracht durch BR)

§ 17 Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

(2)„Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den a.a.R.d.T. entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 3 Nr. 1 bestimmt ist.

(…) Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nr. 1 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.“

Legionellen
§ 13 Anzeigepflicht Trinkwasserinstallation

(5) „Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der a. a. R. d. T. befindet, haben, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird, den Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 entsprechend."

[*Durch den BR eingebracht*]

Legionellen
§ 14 Untersuchungspflichten TW-Installation

(3) Untersuchungspflicht auf Legionellen

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber von WVA § 3 Nr. 2 Buchstabe d oder e

- mit Großanlage zur TW-Erwärmung nach Definition der a.a.R.d.T.
- und Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zu einer Vernebelung von TW kommt, enthalten
- und TW-Abgabe im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit

haben ergänzende systemische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probenahmestellen durchzuführen

➔ Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass geeignete PN-Stellen nach a.a.R.d.T. vorhanden sind

Legionellen
Anlage 4: Untersuchungsumfang und -häufigkeit

Neue bzw. klarere Regelungen zu Untersuchungen auf Legionellen:

- mindestens 1 x jährlich nach Vorgaben aus § 14 (3) zu untersuchen
- für WVA § 3 Nr. 2 Buchstabe d legt GA Häufigkeit fest

- in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen, dann Möglichkeit längerer Untersuchungsintervalle

  Bedingung: Anlage und Betriebsweise werden nicht verändert und entsprechen nachweislich den a.a.R.d.T.

- keine Verlängerung möglich für Bereiche mit immunsupprimierten bzw. nicht immunkompetenten Patienten (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen etc.)

Legionellen
Anlage 4: Durchführung Probennahme und Untersuchung

Neue bzw. klarere Regelungen zu Untersuchungen auf Legionellen

- Probenahme nach DIN EN ISO 19458, Zweck „b“
- Menge des abgelaufenen Trinkwassers darf 3 Liter nicht übersteigen
- Anzahl und Beschreibung der PN-Stellen nach a.a.R.d.T.
- Untersuchung nach ISO 11731 sowie DIN EN ISO 11731 Teil 2 unter Berücksichtigung ggf. vorliegender Empfehlungen des UBA

Anlagen

Coliforme Bakterien:
Verschiebung zu den Indikatorparametern
(Anpassung an die Trinkwasserrichtlinie)

Legionellen: neuer Indikatorparameter
(„Technischer Maßnahmenwert“)

Verzicht auf Einführung eines technischen Maßnahmenwertes für P. aeruginosa für Hochrisikobereiche

Anlage 2 Chemische Parameter

- Teil I: Neuer Parameter Uran, Grenzwert 0,01 mg/l = 10 µg/l
- Teil II: Cadmium neuer Grenzwert 0,003 mg/l = 3 µg/l
- Teil II: Kupfer – unterer pH-Wert für Verzicht auf Untersuchungen auf pH 7,8 angehoben
- Teil II: THM bis 0,1 mg/l an der Entnahmearmatur möglich, wenn es seuchenhygienisch begründet ist

Anlage 3 Teil I

- Elektr. Leitfähigkeit: neuer (alter) Grenzwert 2790 µS/cm bei 25°C
- Koloniezahlverfahren nach TrinkwV 1990 nicht mehr für Wasser in Behältnissen (Anpassung an TW-RL)
- Ammonium: Nachforschung bei plötzlichem oder kontinuierl. Anstieg
- Geruch: Qualitative Untersuchung im Routinebetrieb
- Verzicht auf Geschmacksprobe bei Verdacht auf mikrobielle Kontamination
- Geogen bedingte Überschreitungen (alt) bei Ammonium, Chlorid, Sulfat, Eisen, Mangan jetzt allgemein im § 9 (5) geregelt
- Anstieg der Trübung auch im Verteilungsnetz meldepflichtig (TW-RL)
- Sulfat : neuer Grenzwert 250 mg/l
- neu als eigenständiger Parameter: Calcitlösekapazität

Anlage 4

- Wichtiger Bezug neben gesamten § 14 auf § 19 hergestellt
- Änderung der Bezeichnung: Umfassende Untersuchungen (anstatt periodische)
- Nitrit entfällt bei Routinemäßigen Untersuchungen
- Häufigkeit der Untersuchungen: Anpassung an TW-RL
- Neu: Häufigkeit und Umstände für Untersuchungen auf Legionellen

Anlage 5 und Anlage 6

Anlage 5

Teil I: Aktualisierung von mikrobiolog. Referenzverfahren,
Referenzverfahren für Legionellen

Teil II: Änderung Präzision und Richtigkeit für pH-Wert: 0,1 Einheit,
Aufnahme der Vorgaben für Trübung,
Ergänzende Werte für neuen Parameter Uran

Teil III: Trübung verschoben in Teil II

Anlage 6

gestrichen (Aufnahme in §-11-Liste)

Historie zur Novelle der TrinkwV

28. Nov. 2008: 1. Referentenentwurf

14. Juli 2009: 2. Referentenentw

1. März 2010

26. No

Novelle der Trinkwasserverordnung

➔ zurzeit Ressortabstimmungsprobleme

Wann kommt die Novelle der Trinkwasserverordnung

????